

Drittes Kapitel

Ermittlungsverfahren

Vorbemerkung

Das Ermittlungsverfahren ist das erste Stadium des Strafverfahrens. Es wird vom Staatsanwalt geleitet. Die Ermittlungen führen die staatlichen U-Organen. Aufgabe des Ermittlungsverfahrens ist es, jede den Verdacht einer Straftat begründende Handlung unter unmittelbarer und differenzierter Mitwirkung der Bürger allseitig und unvoreingenommen aufzuklären und die Schuldigen zu ermitteln sowie geeignete Maßnahmen zur Beiseitigung der festgestellten Ursachen und Bedingungen der Straftaten zu veranlassen. Das Ermittlungsverfahren hat wesentlichen Einfluß auf den weiteren Verlauf des Strafverfahrens, denn in ihm werden wichtige Voraussetzungen für gerechte und überzeugende Entscheidungen der Gerichte geschaffen. Die Anordnung strafprozessualer Zwangsmaßnahmen dient der Lösung der Aufgaben des Strafverfahrens (vgl. §§ 1, 2). Sie sind zu treffen, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen und die Notwendigkeit dafür bestehen (vgl. § 3). Das Gericht wird im Ermittlungsverfahren nur tätig, um über die Notwendigkeit einer Verhaftung und die Rechtmäßigkeit von Beschränkungen weiterer verfassungsmäßiger Grundrechte der Bürger durch andere strafprozessuale Zwangsmaßnahmen (Beschlagnahme, Durchsuchung, Überwachung und Aufnahme des Fernmeldeverkehrs sowie Arrestbefehl) zu entscheiden. Das Ermittlungsverfahren umfaßt drei Abschnitte:

Zur **Einleitung des Ermittlungsverfahrens** gehören

alle prozessualen Handlungen und Maßnahmen von der Erstattung einer Anzeige oder Mitteilung (vgl. § 92) über deren Prüfung (vgl. § 95) bis zum Absehen von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens (vgl. § 96), zur Übergabe der Sache an ein gesellschaftliches Gericht (vgl. § 97) oder zur Einleitung eines Ermittlungsverfahrens (vgl. § 98). Nach den prozessualen Regeln der Anzeigenprüfung werden auch der Tod unter verdächtigen Umständen (vgl. § 94), die mit Strafe bedrohten Handlungen strafunmündiger oder zurechnungsunfähiger Personen (vgl. § 99) sowie Verfehlungen (vgl. § 100) untersucht.

Die **Durchführung des Ermittlungsverfahrens** bezweckt die allseitige und unvoreingenommene Aufklärung der den Verdacht einer Straftat begründenden Handlung und die Ermittlung des Täters. Dazu müssen im Ermittlungsverfahren alle notwendigen Beweismittel ermittelt, überprüft und gesichert werden (vgl. § 101). In den gesetzlich zulässigen und notwendigen Fällen sind die zur Sicherung des Verfahrens erforderlichen strafprozessualen Zwangsmaßnahmen zu veranlassen (§§ 108 ff.).

Zum **Abschluß des Ermittlungsverfahrens** hat das U-Organ die nach §§ 140—146 oder der Staatsanwalt die nach §§ 147-155 vorgesehenen Entscheidungen zu treffen. Bei jugendlichen Beschuldigten kann das U-Organ oder der Staatsanwalt das Ermittlungsverfahren auch nach §75 einstellen.